



**Reglement
über die
Benützung der
Schulsportanlagen
Flims**

1. Turnhallenverantwortliche

1.1 Organisation

Der Schulrat wählt für die Belange der Schulsportanlagen eine Arbeitsgruppe Schulsportanlagen. Die Arbeitsgruppe besteht aus dem Gemeindevorstand Departement Bildung (Vorsitz), dem Schulleiter (Koordination / Administration) und einem Lehrervertreter (Infrastruktur / Geräte).

1.2 Aufgaben der Arbeitsgruppe

- a) die Zuteilung der Hallen und Aussenanlagen an die Vereine und interessierten Gruppen
- b) die Erstellung eines Belegungsplanes
- c) die regelmässige Kontrolle der Schulsportanlagen
- d) die Unterbreitung von Vorschlägen zuhanden des Schulrates betreffend Verbesserungen und Neuanschaffungen
- e) die Handhabung dieses Reglementes

1.3 Aufsicht

Der Schulhausabwart ist zuständig für die Überwachung der Schulsportanlagen. Feststellungen über unsachgemässes Verhalten meldet er der Arbeitsgruppe. Die Benützer der Anlagen haben den Anordnungen der Arbeitsgruppe und des Schulhausabwartes Folge zu leisten.

4. Verschiedene Bestimmungen

4.1 Haftung und Verantwortung

Für Beschädigung oder Diebstahl von privatem Eigentum übernimmt die Schule Flims keine Haftung. Die Benutzung der Schulsportanlagen geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benützer resp. deren gesetzlicher Vertreter. Für Schäden haften die Benützer resp. bei Minderjährigen die Inhaber der elterlichen Gewalt. Für Unfälle ausserhalb des Schulbetriebes wird jede Haftung abgelehnt.

4.2 Einsprachen

Entscheide der Arbeitsgruppe Schulsportanlagen können an den Schulrat weitergezogen werden. Der Schulrat entscheidet endgültig.

4.3 Kennnispflicht des Reglementes

Vereine und Gruppen sind verpflichtet, den Inhalt dieses Reglementes ihren Mitgliedern bekanntzugeben. Die Vereinsvorstände und die Leiter tragen gegenüber der Arbeitsgruppe und dem Schulrat die Verantwortung.

3. Aussenanlagen

3.1 Zuteilung, Einschränkungen, Verhaltensregeln

Der Schulhausabwart entscheidet über die Benutzbarkeit der Aussenanlagen.

Nach der Schule, an Samstagen und während der Ferien sind die Aussenanlagen der Öffentlichkeit, vorab der Jugend, zur Benützung freigegeben. Dabei sind folgende wesentliche Verhaltensregeln zu beachten:

- Es ist auf andere Benützer und Anwohner Rücksicht zu nehmen.
- Durch Spiele und andere Aktivitäten dürfen Bodenbeläge, Gebäude und Anlagen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- Allgemeines Fahrverbot.
- Sperrzeiten bei Nässe, Pflegemassnahmen und Neuanpflanzungen müssen beachtet werden.
- Bewilligte Sportanlässe und Veranstaltungen haben gegenüber der freien Benutzung den Vorrang.
- Hundeverbot.

3.2 Geräte

Auf den Aussenanlagen dürfen keine Hallengeräte benutzt werden. Der Leiter ist verantwortlich für das Wegräumen und die Reinigung der Aussengeräte.

1.4 Nichtbeachten des Reglementes

Nichtbeachten der Anordnungen der Arbeitsgruppe Schulsportanlagen und des Schulhausabwartes, sowie die Verletzung des vorliegenden Reglementes kann den Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge haben.

2. Turnhallen

2.1 Zuteilung und Abtausch

Gesuche um Zuteilung der Hallen sind schriftlich an die Arbeitsgruppe Schulsportanlagen zu richten. Aus der einmal erfolgten Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Jeder Abtausch mit andern Benützern und ausfallende Stunden sind dem Schulhausabwart spätestens einen Tag vorher zu melden. Es besteht kein Anspruch darauf, ausgefallene Stunden zu kompensieren.

2.2 Schlüssel

Schlüssel werden gegen Unterschrift an die Leiter abgegeben. Bei Verlust desselben, werden die Unkosten dem Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

2.3 Benützungsdauer

Die Hallen stehen Vereinen und Gruppen von Montag bis Freitag von 17.00 bis 22.00 Uhr zur Verfügung, sofern diese nicht für den Schulturnunterricht oder für von der Arbeitsgruppe oder dem Schulrat bewilligte Anlässe beansprucht werden.

2.4 Jugendgruppen

Schulpflichtige, die einer Jugendsportgruppe angehören, dürfen die Hallen nur unter Aufsicht des Leiters betreten.

2.5 Wochenenden, Feiertage

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen werden die Hallen nicht fest an einen Verein zur Benützung zugeteilt. Gesuche werden individuell behandelt. Vereine, die regelmässig über das Wochenende Meisterschaftswettkämpfe austragen, haben rechtzeitig vor Meisterschaftsbeginn einen Spielplan einzureichen.

2.6 Ferien

Die Hallen bleiben während der Sommer- und den Weihnachtsferien geschlossen. Für die Benützung während dieser Zeiten kann die Arbeitsgruppe oder der Schulrat Sonderbewilligungen erteilen.

2.7 Rauch- und Alkoholverbot

Im Schulhausgebäude herrscht Rauch- und Alkoholverbot.

2.8 Turnhallenküche

Die Küche steht während Meisterschaftsspielen und Sportanlässen zur Verfügung. Esswaren und Getränke dürfen nur auf der Galerie konsumiert werden. Die Küche ist sauber und aufgeräumt zu hinterlassen.

2.9 Turnmaterial

Die Turnmaterialien und Geräte stehen den Vereinen und Gruppen zur Verfügung. Für Verluste und Beschädigungen wird den Verantwortlichen Rechnung gestellt. Die Leiter sind gegenüber der Schule Flims verantwortlich.

2.10 Sorgfaltspflicht

Alle Anlagen sind mit Sorgfalt zu benutzen. Am Ende der Benutzungsdauer sind alle Geräte an den Bestimmungsort zu bringen. Fehlende und defekte Geräte sind sofort einem Arbeitsgruppenmitglied zu melden. Beim Verlassen der Turnhallen ist die Musikanlage auszuschalten, alle Lichter zu löschen, Türen und Fenster zu schliessen.

2.11 Schuhwerk

Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen Hallenschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen betreten werden. Nagelschuhe sind im Gebäude verboten.

2.12 Duschen

Die Duschräume sind barfuss oder mit Duschsandalen zu betreten.

2.13 Schaukästen

Die Kästen stehen Schule und Vereinen zur Verfügung. Der Abwart und der Schulleiter sind zuständig für die Schlüssel. Die Benutzer sind dafür verantwortlich, dass ordentlich und sauber ausgestellt wird. Die Schule Flims lehnt jede Haftung für Diebstahl oder Schäden ab.